

Satzung Schwimmverein Freibad Gimbsheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Freibad Gimbsheim e.V.“.
Der Schwimmverein hat seinen Sitz in Gimbsheim. Gerichtsstand ist Worms.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein macht sich zur Aufgabe, das Schwimmen als Sport, Körperertüchtigung und Freizeitgestaltung insbesondere bei der Jugend sowie den Sport allgemein zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten. Dabei handelt die Vereinsjugend auch im Rahmen einer von ihr selbst aufgestellten Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

Zu diesem Zweck nutzt, betreibt und unterhält der Verein das Freibad Gimbsheim. Er steht dabei privaten Initiativen zur Weiterentwicklung, Steigerung der Attraktivität des Schwimmbads und Übernahme des Betriebs offen gegenüber.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke [im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung](#). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für persönliche Einzelfälle beschließen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinsmitglieder

Der Verein umfaßt

- a) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder
- b) Firmen und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder, die den Verein fördern ohne die Einrichtungen zu nutzen
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein muß. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu.

Bei Aufnahme erhält das neue Mitglied die Satzung und einen Mitgliedsausweis. Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag der Antragstellung wirksam, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vereinsatzung Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird.

§ 4 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr, das auch das Geschäftsjahr darstellt. Die Höhe und den Zahlungsmodus der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre fest. Dabei sind die oben genannten Mitgliedskategorien und Kategorien für Familienmitgliedschaften zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Vereinsleitung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres, die bis zum 30.11. des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muß.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, der durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung erfolgen kann oder wenn der Beitragsrückstand mehr als ein halbes Jahr beträgt und nach mehrfach wiederholter Aufforderung keine Zahlung erfolgte
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Liquidation oder Konkurs bei Firmen oder juristischen Personen

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen und in allen, sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu verlangen.

Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere

- a) zur Nutzung der Vereinsanlagen während der festgesetzten Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung
- b) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- c) zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen.

Alle Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Für die Wählbarkeit in ein Ehrenamt gilt ebenfalls das Mindestalter von 16 Jahren. Vorstandsmitglieder müssen jedoch volljährig sein.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe zu berücksichtigen, auf die Erhaltung der Vereinsanlagen zu achten und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist insbesondere zuständig für die Neufassung oder Änderung der Satzung und für die Prüfung der Jugendordnung auf Widerspruchsfreiheit mit dieser Satzung.

Jedes nach § 6 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Bevollmächtigung von einem auf der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens drei weitere Stimmen übernehmen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstands einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dabei sind Gründe zur Beschlußfassung über eine satzungsgemäße Aufgabe aufzuführen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Eich und Gunterblum erfolgen. Mitglieder, die außerhalb der beiden Verbandsgemeinden ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich einzuladen.

§ 11 Beschlussfassungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlußfassungen geschehen durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 7 Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienen und vertretenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist die 2/3 – Mehrheit notwendig, zur Änderung des Vereinsziels die 3/4 – Mehrheit.

§ 12 Niederschrift zur Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Zur Erleichterung der Abfassung ist die Verwendung von Tonträgern zulässig. Die Niederschrift ist innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach der Fertigstellung zulässig und müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Vereinsleitung und Vorstand

Die Vereinsleitung besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Leiter der Schwimmbadtechnik
5. dem Koordinator für Sport und Freizeit
6. den Abteilungsleitern, sofern Abteilungen gebildet werden
7. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend oder dessen Stellvertreter

Der Vereinsleitung wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, erstmals in der Gründungsversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister

Vereinsleitung und Vorstand werden ergänzt durch zwei vom Rat der VG Eich zu ernennende, kooptierende Mitglieder, die in Angelegenheiten der VG Eich beratend an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstands teilnehmen.

Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung der beiden Vorgenannten die Vereinsvertretung übernehmen.

Für den Fall dass die anfallenden notwendigen Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann die Geschäftsführung auch einer hauptamtlich eingestellten Person übertragen werden. Der Geschäftsführer wird dann Mitglied der Vereinsleitung und des Vorstands, ist ebenfalls allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und tritt an die zweite Stelle der Vertretungshierarchie.

§ 14 Kassenprüfung

Für die jährlich stattfindende Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie können höchstens 2 Jahre im Amt bleiben, dürfen aber nicht 2 Jahre gemeinsam die Kasse prüfen.

§ 15 Ausschüsse

Zur Durchführung der Leitungsaufgaben insbesondere zur Unterstützung der Aufgaben für den technischen Betrieb und für Badeaufsicht und Sport können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden auf Vorschlag der zuständigen Leitungsmitglieder zusammengesetzt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seine satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins wird die 3/4 – Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Eich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsportes verwenden muß.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 13.11.2003
2. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 17.04.2007
3. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 16.03.2010